

Statuten des Elternvereins am Bundesgymnasium & Bundesrealgymnasium Perchtoldsdorf in 2380 Perchtoldsdorf, Roseggasse 2-4

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Elternverein am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Perchtoldsdorf“ und hat seinen Sitz in 2380 Perchtoldsdorf, Roseggasse 2-4.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Eltern und Obsorgeberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c) an der Verwirklichung der Aufgabe der Schule im Sinne des Schulorganisationsgesetzes mitzuwirken,
 - d) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter/der Schulleiterin, den Lehrern/Lehrerinnen, und den Vertretern der Eltern und Obsorgeberechtigten und im Schulgemeinschaftsausschuss der Schule, die Erziehung und den Unterricht der diese Schule besuchenden Schüler und Schülerinnen in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - e) das Verständnis der Eltern und Obsorgeberechtigten für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu vertiefen,
 - f) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule in Einklang zu bringen,
 - g) bedürftige Schüler und Schülerinnen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen und ähnlichem),
 - h) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Schüler und Schülerinnen zu unterstützen,
 - i) die Ermöglichung ausgewählter schulischer Angebote,
 - j) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern.
- (2) Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
 - a) parteipolitische Angelegenheiten,
 - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten,
 - c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Versammlungen der Mitglieder als offenes Diskussionsforum.
 - b) Vorträge.
 - c) Projekte zur Förderung der Kommunikation und Unterstützung der Eltern untereinander, sowie der Lehrer/Lehrerinnen, Schüler/Schülerinnen und Eltern/Obsorgeberechtigten.
 - d) Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen - die unter §2 angegebenen Vereinszwecke fördernden – Veranstaltungen, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind.
 - e) Abhaltung von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen u.ä. auf Grund einer schulbehördlichen Bewilligung.
 - f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der genannten Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin, dem Lehrkörper und erforderlichenfalls mit den zuständigen Schulbehörden.
 - g) Die Mitwirkung in allen Kollegien, Beiräten, Gremien und sonstigen Organisationen, in denen Anliegen von Eltern und Schüler wahrzunehmen sind.
 - h) Die Herausgabe von Mitteilungen und Publikationen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Sammlungen
 - d) Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen
 - e) Sonstige Zuwendungen

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Elternvereines können alle Eltern und Obsorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler am BG & BRG Perchtoldsdorf sein. Für den Begriff des Obsorgeberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des Familienrechts 2001 anzuwenden. Steht das Obsorgerecht mehreren Personen zu, so ist der Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- (3) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn der Schüler/ die Schülerin aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode.
 - b) durch Austritt, welcher durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen hat,
 - c) wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als drei Monate ab dem Termin der Vorschreibung nicht geleistet hat,
 - d) auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt. Der Ausschluss ist durch die nächste Hauptversammlung zu bestätigen.
- (5) Zur Inanspruchnahme von Leistungen des Elternvereines, wie finanzielle Unterstützungen und ähnlichem, ist eine aufrechte Mitgliedschaft erforderlich.
- (6) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft entsteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge oder Anteilen davon.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a. an den Hauptversammlungen des Vereins mit beschließender Stimme und
 - b. an allen anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c. alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen, sowie
 - d. das passive und aktive Wahlrecht für alle Organe des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. den Vereinszweck zu fördern,
 - b. die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 8 und 9), der Elternausschuss (§ 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 8: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten neun Wochen des Schuljahres statt.
- (2) Zur Hauptversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (3) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl von zwei Vertretern und drei Stellvertretern in den Schulgemeinschaftsausschuss;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen. Ausgenommen davon sind Anträge auf Auflösung des Vereins bzw. Anträge auf Änderung der Statuten, diese müssen in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkte angeführt sein.
- (5) Mündliche Anträge werden nur behandelt, wenn dies von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Steht das Obsorgerecht über ein oder mehrere Schüler, mehreren Personen zu, so haben sie nur eine Stimme in der Hauptversammlung
- (7) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sollten weniger Mitglieder als die Hälfte anwesend sein, ist die Hauptversammlung 15 Minuten nach Beginn ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (11) Bei Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder wird gemeinschaftlich oder über Antrag (einfache Stimmenmehrheit ausreichend) über jede Person getrennt abgestimmt.
- (12) Alle Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung, außer ein Mitglied wünscht eine geheime Abstimmung.
- (13) Auf Einladung des Vorstandes können auch Nichtmitglieder des Vereins an der Hauptversammlung teilnehmen.

§ 9: Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder mindestens 50 Mitgliedern,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (2) Die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung sinngemäß Anwendung.

§ 10 Elternausschuss

- (1) Der Elternausschuss ist ein Bindeglied zwischen dem Vorstand des Elternvereins und den einzelnen Klasseneltern. Er dient der Kommunikation und Koordination der Klassenelternvertreter und unterstützt und berät den Vorstand bei der Führung des Vereins und die Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss.
- (2) Dem Elternausschuss gehören alle gewählten Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter sofern diese Mitglieder des Elternvereins sind, der Vorstand des Elternvereins sowie die Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss und deren Stellvertreter an.
- (3) Der Elternausschuss wird vom Obmann/von der Obfrau des Elternvereins mindestens einmal pro Jahr einberufen und geleitet.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 10 Elternausschussmitglieder eine Sitzung des Elternausschusses schriftlich verlangen, muss diese innerhalb von 4 Wochen stattfinden.
- (6) Der Elternausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau.
- (8) Der Elternausschuss wird vom Obmann/von der Obfrau über die laufende Vereinstätigkeit informiert und kann den Vorstand darüber befragen.
- (9) Der Elternausschuss kann dem Vorstand des Elternvereins Aufträge erteilen und gegenüber den Elternvertretern im Schulgemeinschaftsausschuss Empfehlungen aussprechen.
- (10) An den Elternausschusssitzungen können auch alle interessierten Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (11) Auf Einladung des Vorstandes können auch Nichtmitglieder des Vereins an Sitzungen des Elternausschusses teilnehmen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Vereinsjahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Vorstandssitzungen sind innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (12) In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse als schriftliche Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Umlaufbeschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

- (9) Ist neben dem Obmann / der Obfrau auch sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in verhindert, übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied ihre statutarischen Aufgaben
- (10) Der Obmann ist einer der Vertreter der Eltern und Obsorgeberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.
- (11) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder zur Beratung Personen heranziehen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht stimmberechtigt sind und Arbeitskreise einschließlich ihrer jeweiligen Vorsitzenden bestellen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Vereinsjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Jede der Streitparteien nominiert zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht hat innerhalb von 4 Wochen nach schriftlichem Antrag an den Vereinsvorstand zur Abhaltung eines Schiedsgerichts einen Schiedsspruch zu fällen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Im Falle der Nichteinigung wird auf die Regelung gemäß § 8 des VereinsG verwiesen.

§ 16: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.

§ 17: Sonstiges

- (1) Sofern für Anträge, Einladungen, Einberufungen und Mitteilungen die Schriftform verlangt wird, gilt diese auch durch eine elektronische Mitteilung (E-Mail) oder ein Telefax als erfüllt. Im Zweifelsfall gilt die postalische Zusendung an den Obmann/die Obfrau am Vereinsitz.
- (2) Als Datum der Zustellung von Schriftstücken und somit Beginn des Fristenlaufs, gilt
 - a) bei Briefen, das Datum des Poststempels plus zwei Schultage,
 - b) bei Verteilung von Schriftstücken über die Schule, der Tag der Übergabe an die Schulleitung plus zwei Schultage,
 - c) bei E-Mail und Telefax, der nächste Werktag nach Versendung.
- (3) Protokolle von Sitzungen und Versammlungen sind spätestens nach 2 Wochen fertig zu stellen und durch Versand in Schriftform oder Internetveröffentlichung allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach der Sitzung kein schriftlicher Einspruch, gilt das Protokoll als angenommen.
- (4) Die Statuten sind durch Internetveröffentlichung allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Dokument / Änderung	Ersteller	Erstellt am	Geändert durch	Geändert am	Geprüft durch	Geprüft am	Freigabe durch	Freigabe am
Elternvereinsstatuten_102017 Anpassung §10, Absatz (3)			Krampla (Schriftführer)	15.10.17	Seifert (Kassier)	18.10.17	Eckert (Obfrau)	18.10.17